

Dr. Alex Petrasincu, LL.M. (Columbia)
Partner / Rechtsanwalt

Dr. Christopher Unsel, LL.M. (Michigan)
Associate / Rechtsanwalt

Hausfeld Rechtsanwälte LLP
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
T: +49 (0)30 322 903 001
F: +49 (0)30 322 903 100

Hausfeld Rechtsanwälte LLP, Kurfürstendamm 218, D-10719 Berlin

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Per beA

Berlin, 22. November 2019

In der Verwaltungsrechtssache

██████████

g e g e n

Deutscher Wetterdienst

Az. 6 K 1977/19.DA

bedanken wir uns für die gewährte Begründungsfrist und begründen die Klage wie folgt.

Im Übrigen erklärt sich der Kläger mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden.

A. Sachverhalt

- 1 Der Kläger beantragte, unter Berufung auf § 3 UIG, § 1 IFG sowie § 1 Abs. 1 VIG, über das Internet-Portal „FragDenStaat“ (www.fragdenstaat.de) bei dem Deutschen Wetterdienst, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: „**Beklagte**“), am 12. Juni 2019 Zugang zu (1) allen Dokumenten, die das

Vorhersagemodell des Beklagten zum Bienenflug spezifizieren, sowie (2) den verwendeten ProgrammROUTINEN zur Berechnung des Modells.

Anlage K2 (S. 1)

- 2 Dabei verwies der Kläger zum einen auf eine zweiseitige Beschreibung des Bienenflugmodells, in der die Beklagte die grundsätzlichen Steuerungsgrößen aufführt, vorgelegt als

Anlage K4.

- 3 Zum anderen verlinkte der Kläger auch die Internetseite, auf welcher der Beklagten die aktuelle Vorhersage des Bienenflugs, nach Regionen und Tageszeiten untergliedert, für die nächsten drei Tage angibt. Dabei werden fünf Intensitätsstufen von „kein“ bis „intensiv“ verwendet. Die jeweils aktuelle Vorhersage ist abrufbar unter:

https://www.dwd.de/DE/leistungen/biene_flug/bienenflug.html

- 4 Als Beispiel legen wir einen Auszug der Internetseite vom 22. Oktober 2019 für den Bereich Berlin-Tempelhof bei.

Anlage K5

- 5 Die beantragte Auskunft lehnte die Beklagte zunächst mit E-Mail vom 13. Juni 2019 ab. Der Kläger erbat daraufhin am 14. Juni 2019 einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Anlage K2 (S. 4)

- 6 Die Beklagte erließ am 27. Juni 2019 einen Bescheid, mit dem sie das Informationsbegehren des Klägers auch förmlich ablehnte. Zur Begründung führt die Beklagte aus, dass die Informationen zu (1) bereits auf der Internetpräsenz der Beklagten zur Verfügung gestellt würden. Dabei verweist die Beklagte auf die vom Kläger referenzierten Unterlagen. Die Ablehnung, die ProgrammROUTINEN (2) herauszugeben, begründete die Beklagte damit, dass der Quellcode schon keine amtliche Information sei. Zudem seien bei Bekanntwerden der Programmschritte die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr gefährdet.

Anlage K2 (S. 7)

- 7 Gegen den Bescheid legte der Kläger am 13. Juli 2019 form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Anlage K2 (S. 9)

- 8 Diesen hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 2019 negativ beschieden, wobei sie im Wesentlichen die Begründung aus dem Bescheid vom 27. Juni 2019 wiederholt, bereits vorgelegt als

Anlage K3.

- 9 Der Widerspruchsbescheid wurde als Einschreiben mit Rückschein versendet und dem Kläger am 28. September 2019 zugestellt.

B. Rechtliche Würdigung

- 10 Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.). Die Sache ist ferner spruchreif (III.).

I. Zulässigkeit

- 11 Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Für den Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 UIG ergibt sich dies schon aus der aufdrängenden Sonderzuweisung in § 6 Abs. 1 UIG. Für den Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ergibt sich der Verwaltungsrechtsweg bereits aus § 9 Abs. 4 IFG; zumindest aber aus § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, nichtverfassungsrechtlicher Art handelt.

Sicko, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, IFG, 25. Edition 1. Mai 2019, § 9, Rn. 53-54 m.w.N.

- 12 Die Beklagte ist auch richtige Beklagte im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 1 DWDG) kann sie selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Vorliegend ist die Beklagte unmittelbar durch die Vorschriften des UIG und IFG verpflichtet.
- 13 Sollte das Gericht Zweifel an der zureichenden Teilrechtsfähigkeit der Beklagten im Rahmen der passiven Parteilegitimation haben, wäre für die Zulässigkeit der vorliegenden Klage die – hier erfolgte – Bezeichnung der sachentscheidenden Behörde jedenfalls ausreichend (§ 78 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. VwGO) und die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin Beklagte.

- 14 Statthaft ist eine Verpflichtungsklage, nach § 6 Abs. 1 UIG bzw. § 9 Abs. 4 IFG i.V.m. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO, da der eigentlichen Informationsgewährung eine Entscheidung über das „Ob“ vorgelagert ist. Bei dieser handelt es sich, ausweislich § 6 Abs. 2 UIG bzw. § 9 Abs. 4 IFG, nach der Gesetzgebungskonzeption um einen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG, auf dessen Erlass sich das Begehren des Klägers richtet.
- 15 Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Klage wurde insbesondere fristgerecht nach § 74 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 28. September 2019 mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2019 erhoben.

II. Begründetheit

- 16 Die Klage ist gemäß § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO begründet, weil die Versagung des begehrten Informationszugangs rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Dem Kläger steht aus § 3 Abs. 1 UIG ein Anspruch auf Zugang zu den im Antrag bezeichneten Informationen zu (dazu **1.**). Hilfsweise wäre auch ein Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG gegeben (dazu **2.**).

1. Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG

- 17 Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zugang zu den im Antrag bezeichneten Informationen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UIG zu, da die Voraussetzungen dafür vorliegen (dazu **a**). Dem Anspruch stehen keine Ausschluss- bzw. Einschränkungsründe entgegen (dazu **b**).

a) Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 1 UIG sind erfüllt

- 18 Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG steht ein Informationsanspruch jeder Person zu. Ein Antrag muss gemäß § 4 Abs. 2 UIG hinreichend bestimmt sein und ist ansonsten formlos möglich. Die E-Mail des Klägers vom 12. Juni 2019 gibt klar zu erkennen, zu welchen Informationen er Zugang begehrt und ist damit hinreichend bestimmt.

Anlage K2, S. 1.

- 19 Die Beklagte ist zudem auch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung und damit informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 UIG. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 DWDG nimmt die Beklagte ausdrücklich Aufgaben für die Allgemeinheit wahr. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DWDG besitzt sie als teilrechtsfähige Anstalt des

öffentlichen Rechts ferner eine gewisse organisationsrechtliche Verselbstständigung. Folglich ist die Beklagte grundsätzlich auskunftspflichtig.

- 20 Bei den begehrten Informationen handelt es sich schließlich auch um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG. Dies gilt sowohl für alle Dokumente, die das Vorhersagemodell des Beklagten zum Bienenflug spezifizieren (dazu **aa**)), als auch für die daraus abgeleiteten Programmroutinen (dazu **bb**)).

aa) Information über spezifische Gewichtung und Kombination der Einflussfaktoren ist Umweltinformation

- 21 Der Kläger begehrt Informationen über die prognostizierten Bienenflugaktivitäten, die von der Beklagten für das gesamte Bundesgebiet in Bezug auf verschiedene Messstationen vorhergesagt werden. Die Beklagte gebraucht dabei verschiedene Faktoren und ermittelt basierend auf deren Zusammensetzung eine Prognose bezüglich des Flugverhaltens von Bienen. Dafür benutzt sie die an den jeweiligen Messstationen erhobenen Einflussfaktoren Lufttemperatur, Globalstrahlung, Windgeschwindigkeit und Niederschlagsintensität.

Beschreibung der Beklagten zum Bienenflug, vorgelegt als **Anlage K4**.

- 22 Die zum Bienenmodell veröffentlichte Beschreibung enthält zwar allgemeine Angaben, welche Einflussfaktoren verwendet werden. Allerdings wird nicht offenbart, welche Gewichtung der einzelnen Faktoren vorgenommen wird und welche Kombination derselben zu welcher Prognose führt. Diese Information ist Gegenstand des hier geltend gemachten Informationsanspruchs.
- 23 Dem Zugangsanspruch ist nicht bereits durch die Prognoseinformation selbst genüge getan. Es besteht ein substantieller Unterschied zwischen der Prognose selbst und der Festlegung, wann welche Prognose herausgegeben wird. Diese Festlegung geht der Prognose selbst zwangsläufig voraus und ist aber gleichzeitig immanenter, jedoch unausgesprochener Bestandteil jeder einzelnen Prognoseaussage.
- 24 Die Beschreibung der Beklagten, auf die von ihr verwiesen wird, gibt zwar einen groben Hinweis, wie die Faktoren in die Prognoseinformation hereinspielen, jedoch lässt sich hieraus keine konkrete Gewichtung erkennen. Es lässt sich daraus nicht rekonstruieren, bei welchen Messungen der einzelnen Einflussfaktoren welche Prognose produziert wird. Dies gilt umso mehr, als die Messstationen recht

grobmaschig verteilt sind und deswegen nicht mehr der konkreten Position und den Witterungsverhältnissen einer interessierten Person übereinstimmen müssen.

- 25 Die vom Kläger beehrten Informationen sind damit nicht bereits frei auf der Internetpräsenz der Beklagten erhältlich. Der Informationsanspruch des Klägers ist folglich nicht bereits befriedigt.
- 26 Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid behauptet, dass weitergehende Informationen zur Spezifizierung des Prognosemodells nicht existieren (S. 3), so ist dies offensichtlich unrichtig.
- 27 Ein Prognosemodell, wie das hier im Streit stehende, kann nicht programmiert werden, ohne dass die konkreten Spezifizierungen festgelegt werden. Es ist ausgeschlossen, dass ein solcher Algorithmus ohne eine entsprechende Spezifikation erstellt wurde. Die Beklagte wird kaum behaupten wollen, dass die Programmierung vollkommen willkürlich erfolgte oder dass hier eine künstliche Intelligenz – unabhängig vom spezifizierten Input – in autodidaktischer Weise am Werk war.

(1) Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG

- 28 Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG sind Umweltinformationen zunächst

„alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich (...) die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, (...) sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Bestandteilen“.

- 29 Sowohl bei der Prognose zum Flugverhalten der Bienen als auch bei den von der Beklagten zur Berechnung verwendeten Einflussfaktoren handelt es sich um Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen. Information zur Gewichtung und Kombination dieser Faktoren beschreiben also eine Wechselwirkung zwischen den Einflussfaktoren einerseits und dem Bienenverhalten andererseits und stellen somit selbst Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG dar.
- 30 Als Einflussfaktoren oder Berechnungsgrößen nennt die Beklagte Lufttemperatur, Globalstrahlung, Windgeschwindigkeit und Niederschlagsintensität.

Beschreibung der Beklagten zum Bienenflug, vorgelegt als **Anlage K4**.

31 Da die Norm selbst von Luft und Atmosphäre als Umweltbestandteilen spricht und die genannten Einflussfaktoren diese nur genauer beschreiben, sind sie unproblematisch erfasst.

32 Zwar ist der Bienenflug oder das Wildtierverhalten nicht unmittelbar in der Auflistung enthalten, allerdings handelt es sich hier lediglich um eine beispielhafte Nennung von Umweltbestandteilen.

VGH München, Urteil v. 24. Mai 2011, 22 B 10.1875, Rn. 16 (juris) zum wortgleichen Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG.

33 Zudem ist sowohl der Begriff der Umweltinformation als auch der ihn konkretisierenden Bestandteile weit auszulegen.

BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2017, 7 C 31/15, Rn. 53 (juris).

34 Die weite Auslegung ergibt sich auch aus der weiten Fassung der zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Siehe zur Vorgänger-Richtlinie 90/313/EWG: EuGH, Urteil v. 17. Juni 1998, C-321/96 - *Wilhelm Mecklenburg v Kreis Pinneberg - Der Landrat*, 1. Leitsatz, Rn. 19 (juris).

35 Ausdrücklich genannt werden als Umweltbestandteile die Artenvielfalt und ihre Bestandteile. Damit sind Flora und Fauna insgesamt erfasst. Auch Informationen über die lebenden Bestandteile der Umwelt sind somit Umweltinformationen im Sinne des UIG.

Karg, in: BeckOK, UIG, 25. Edition 1. Februar 2019, § 2, Rn. 86.

36 Dies spricht dafür, die Prognose zum Wildtierverhalten als Umweltinformation zu erfassen. Es handelt sich um Informationen über das Verhalten von Lebewesen. Dies gilt in jedem Fall, wenn es um das Verhalten geschützter Arten geht.

VGH München, Urteil v. 24. Mai 2011, 22 B 10.1875, Rn. 21 (juris).

37 Vorliegend geht es um Informationen zur Flugaktivität von Bienen, die jedenfalls soweit sie wildlebend sind, zu den besonders geschützten Arten nach § 1 BArtSchV zählen. Auch domestizierte Bienen genießen jedenfalls unter der Bienenschutzverordnung (BienSchV) besonderen Schutz.

38 Da die Kombination und Gewichtung der Faktoren, welche der Bienenflugprognose zu Grunde liegen, damit eine Wechselwirkung zwischen Umweltbestandteilen beschreiben, sind diesbezügliche Informationen somit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG.

(2) Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b UIG

39 Zudem fällt die begehrte Information zur Klassifizierung auch unter § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b UIG: Danach erfasst der Begriff der Umweltinformation auch Daten über

„Maßnahmen oder Tätigkeiten, die (...) den Schutz von Umweltbestandteilen (...) bezwecken.“

40 Der Begriff der Maßnahmen und Tätigkeiten ist dabei, wie schon der Begriff der Umweltbestandteile, weit zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Vorgängerrichtlinie sind darunter auch Stellungnahmen der Verwaltung zu verstehen, wenn diese Handlungen darstellen, die den Zustand eines erfassten Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen können.

EuGH, Urteil v. 17. Juni 1998, C-321/96 - *Wilhelm Mecklenburg v Kreis Pinneberg - Der Landrat*, 1. Leitsatz, Rn. 21 (juris).

41 Nach § 2 Abs. 1 BienSchV dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel weder an blühenden Pflanzen angewandt werden (Nr. 1), noch an „anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden“ (Nr. 2). Dies dient dem Schutz der Bienen. Die BienSchV bezweckt damit den Schutz der Artenvielfalt, die als Umweltbestandteil in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG ausdrücklich aufgeführt wird.

42 Nach Angaben der Beklagten soll das Bienenflugmodell Landwirten

„[e]ine optimale zeitliche Einplanung chemischer Mitteleinsätze“

erlauben. Es dient dazu, dass Landwirte dem Schutz der Bienen nachkommen können.

Beschreibung der Beklagten zum Bienenflug, vorgelegt als **Anlage K4**.

bb) Programmroutinen ebenfalls Umweltinformation

43 Auch bei den Programmroutinen handelt es sich um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG. Sie übersetzen die Gewichtung und Kombination des Prognosemodells in eine Programmiersprache.

44 Die Beklagte spricht den ProgrammROUTINEN ohne Begründung den Charakter als Umweltinformation ab. Sie scheint sich insoweit, jedoch ohne klaren Verweis, auf die Ausführungen zum IFG zu verlassen.

Widerspruchsbescheid, S. 6, vorgelegt als **Anlage K3**.

45 Im Rahmen der Frage, ob es sich bei einem Quellcode um eine amtliche Information im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 IFG handelt, führt die Beklagte aus, dass der Begriff nur die tatsächlichen Relativzahlen bezüglich der errechneten Flugaktivität erfasse. Nicht erfasst sei allgemein die „Art und Weise der Erlangung, Aufbereitung und Bearbeitung“ der Information.

46 Diese Unterscheidung nach „tatsächlichen Relativzahlen“ und der „Art und Weise der Erlangung“ ist jedoch nicht nachvollziehbar. Sie lässt sich weder dem Wortlaut noch der Gesetzesbegründung entnehmen.

47 Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Art der Speicherung der Daten irrelevant ist.

48 Nach der Gesetzesbegründung gelten Daten als gespeichert,

„wenn sie visuell wahrgenommen werden können.“

Bundestag, Drs. 15/3406, S. 14 (rechte Spalte).

49 Bei ProgrammROUTINEN handelt es sich um in einer Programmiersprache verfasste Anweisungen an ein Computerprogramm. Als solche sind sie visuell wahrnehmbar und jederzeit immanenter Bestandteil desselben und können ohne Weiteres ausgegeben werden.

In diesem Sinne auch VG Wiesbaden, Urteil v. 4. September 2015, 6 K 687/15.WI – *Bundestrojaner*, Rn. 37 (juris).

50 Für den kundigen Leser sind die Routinen lesbar und enthalten, ähnlich wie eine Verwaltungsvorschrift, konkrete Regeln zum Umgang mit definierten Sachverhalten. Der Programmcode determiniert die von ihm getroffene Entscheidung und ist damit sogar noch unmittelbarer entscheidungserheblich als jede Verwaltungsvorschrift.

51 Folglich widerspräche es auch dem Zweck des UIG mehr Klarheit und Transparenz über Umweltzusammenhänge zu erwirken, ProgrammROUTINEN grundsätzlich den Status als Umweltinformation zu entziehen.

Zu den Zwecken des UIG, Bundestag, Drs. 15/3406, S. 12 (linke Spalte).

- 52 Anhand der europäischen Grundlage des UIG, der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen („Umweltinformationsrichtlinie“; UIRL) wird deutlich, dass diese erhöhte Transparenz auch zu mehr Umweltbewusstsein und einer Verbesserung des Umweltschutzes führen soll.

Erwägungsgrund Nr. 21 UIRL.

- 53 Wenn jedoch Zugang nur zu den „Relativzahlen“ gewährt würde, die am Ende eines Prozesses (und sei er innerhalb eines Computerprogrammes) stehen, so könnte der Bürger kaum nachvollziehen, wie es zu den Relativzahlen kommt. Statt mit Transparenz behördlicher Entscheidungsfindung müsste sich der Bürger mit einer „black box“ abfinden, die ihm Ergebnisse auswirft. Ein besseres Verständnis der Zusammenhänge von Naturvorgängen und behördlichen Entscheidungsprozessen ist so schwerlich möglich.
- 54 Darüber hinaus dient das UIG auch der Umsetzung der sogenannten Aarhus Konvention, welche unter anderem die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungs*verfahren* bestärken möchte.

Bundestag, Drs. 15/3406, S. 1.

- 55 Eine Beteiligung am Verfahren ist jedoch gerade nicht gegeben, wenn der Bürger nicht nachvollziehbar ermittelte Relativzahlen vorgesetzt bekommt.

b) Keine Ausschluss- bzw. Einschränkungsründe

- 56 Schließlich ist der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG auch nicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen. Erneut führt die Beklagte dies nicht weiter aus, sondern verlässt sich auf ihre Ausführungen zum IFG. Dabei ist bereits zweifelhaft, ob sich öffentliche Stellen überhaupt auf den Ausnahmetatbestand der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen kann (**aa**). Vorsorglich ist zumindest festzustellen, dass das abstrakt-hypothetische Vorhaben einer wirtschaftliche Betätigung in vager Zukunft für die Bejahung des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG ausreicht (**bb**). Im Übrigen wäre eine umfassende Abwägung notwendig, vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 a.E. UIG (**cc**).

aa) Kein Schutz öffentlicher Stellen durch § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

57 Schon aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass die Beklagte als öffentliche und auskunftspflichtige Stelle grundsätzlich nicht als von § 9 Abs. 1 S. 1 UIG Geschützte vorgesehen ist. So spricht die Norm von der Zustimmung der „Betroffenen“, was eher eine Dreieckskonstellation vor Augen hat, in der die auskunftspflichtige Stelle Geheimnisse privater Dritter erhalten hat und Zugriff hierauf verlangt wird.

58 Auch die Gesetzesbegründung führt aus, dass § 9 UIG „Ablehnungsgründe zum Schutz privater Belange“ regelt.

Bundestag, Drs. 15/3406, S. 19 (rechte Spalte).

59 Das BVerwG definiert zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG als

„alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.“ (Hervorh. d. Verf.)

BVerwG, Beschluss v. 25. Juli 2013, 7 B 45/12, Rn. 10 (juris).

60 Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung geht somit davon aus, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG den Schutz privater Dritter vorsieht, die ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zum Beispiel im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Behörde offenbart haben. Die von der Beklagten aus § 2 Nr. 1 GeschGehG herangezogene Definition ist nach § 1 Abs. 2 GeschGehG zudem gerade nicht im Verhältnis zwischen Privaten und staatlichen Stellen anwendbar. Auch die Gesetzesbegründung verweist ausdrücklich darauf, dass das Gesetz im Anwendungsbereich des UIG keine Wirkung entfaltet.

Vgl. Bundestag, Drs. 19/4724, S. 23.

61 Es entspricht zudem der Systematik der Ablehnungsgründe des UIG, dass eine Berufung auf § 9 Abs. 1 UIG nur zum Schutz der Interessen Privater herangezogen wird, während der Schutz öffentlicher Belange allein über § 8 UIG erfolgt. Letzterer erfasst jedoch die finanziellen Interessen des Bundes gerade nicht. Richtigerweise sieht die Beklagte daher von einem Verweis auf diese Norm ab. Nun solche Belange jedoch in § 9 UIG hineinlesen zu wollen, würde eine Umgehung der begrenzten und

abschließenden öffentlichen Belange, welche in § 8 UIG aufgeführt werden, darstellen.

- 62 Darüber hinaus sieht die europäische Grundlage des UIG auch vor, dass die Ablehnungstatbestände grundsätzlich eng auszulegen sind.

Erwägungsgrund Nr. 16 UIRL.

- 63 Schließlich dient der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse letztlich dem Schutz von Artikel 12 und 14 GG und ist so grundsätzlich nur Grundrechtsträgern zugänglich.

Bundestag, Drs. 12/7138, S. 14 (linke Spalte) zu § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F., auf welche auch bei der Neufassung verwiesen wird, siehe Bundestag, Drs. 15/3406, S. 20 (linke Spalte). Ebenso *Karg* in: BeckOK InfoMedienR, 25. Edition 2019, § 9 UIG, Rn. 22a.

- 64 Als Grundrechtsverpflichteten ist der Beklagten der Rückgriff auf Grundrechte jedoch grundsätzlich verwehrt. Ausnahmen sieht das BVerfG dabei nur vor, wo eine grundrechtstypische Gefährdungslage vorliegt. Dafür müsste die grundrechtliche Abwehrfunktion zugunsten einer öffentlichen Stelle auch die dahinterstehenden Individuen schützen. Solche Ausnahmen wurden für Universitäten und Rundfunkanstalten angenommen, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben unmittelbar grundrechtlich geschützten Lebensbereichen zugeordnet werden können oder für Kirchen, die kraft ihrer Eigenart unmittelbar zu einem solchen Bereich gehören. Möglich soll eine Berufung auf Grundrechte durch die öffentliche Stelle somit insbesondere sein, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts eine Verwirklichung individueller Grundrechte durch den Bürger ermöglicht. Verneint hat das BVerfG zum Beispiel auch eine Berufung auf die Eigentumsgarantie in Artikel 14 GG, wenn die öffentliche Stelle außerhalb des Bereichs der Wahrnehmung öffentlicher Belange tätig wird. Artikel 14 GG schützt bekanntermaßen nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater.

BVerfG, Beschluss v. 8. Juli 1982, 2 BvR 1187/80, Rn. 59, 61, 72 (juris).

- 65 Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich bei der Beklagten bezüglich der Herausgabe der gewünschten Informationen eine grundrechtstypische Gefährdungslage ergibt, bei dem der Schutz der Beklagten unerlässlich scheint.

66 Es ist der Beklagten zuzugeben, dass in der Rechtsprechung teilweise vertreten wird, dass sich die öffentliche Stelle trotz ihrer fehlenden Grundrechtsträgereigenschaft auf die einfachgesetzlichen Normen zum Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen kann. Dies gilt jedoch allenfalls, wenn die Information allein im Bezug zu Tätigkeiten aus dem nicht-hoheitlichen Bereich steht und die öffentliche Stelle damit in gleicher Weise wie Private am Wirtschaftsverkehr teilnimmt.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 12. Februar 2015, 12 B 13/12, NVwZ-RR 2015, 801, 803.

67 Der Beklagte bestätigt vorliegend jedoch, dass er die Bienenprognose gegenwärtig nicht wirtschaftlich nutzt und hierfür auch keine konkreten Pläne hat.

Widerspruchbescheid S. 5, vorgelegt als **Anlage K3**.

68 Damit ist ferner klar, dass der Beklagte an dem Schutz der Informationen gegenwärtig nicht gleich einem privaten Wirtschaftsverkehrsteilnehmer interessiert sein kann. Ihre Tätigkeit weist keinerlei Bezug zum freien Wettbewerb auf. Mithin kann sich der Beklagte nicht auf § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG berufen.

bb) Vorsorglich: Abstrakt-hypothetischer Wille zur wirtschaftlichen Nutzung nicht ausreichend

69 Hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass zumindest ein abstrakt hypothetischer Wille der Beklagten, das Programm zukünftig eventuell wirtschaftlich nutzen zu wollen, nicht den Schutz des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG zu aktivieren vermag.

70 Ließe man die bloße Behauptung der Beklagten ausreichen, wäre der Informationsanspruch jedenfalls gegenüber – auch teilweise privatrechtlich tätigen – öffentlichen Stellen allein von bloßen Absichtserklärung derselben abhängig und somit vollkommen ausgehöhlt. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte nicht einmal behauptet konkrete Pläne für die wirtschaftliche Nutzung der Informationen zu haben. Sie gibt lediglich an, dass jedenfalls die – völlig abstrakte – Möglichkeit einer solchen Nutzung bestehe.

71 Es ist jedoch anerkannt, dass sogar privatrechtlich organisierte Gesellschaften der öffentlichen Hand dem Auskunftsanspruch unterliegen und sich nicht pauschal auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen können. Auch bei diesen führt das BVerwG eine genaue Analyse der einzelnen betroffenen Informationen durch.

Vgl. BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2017, 7 C 31/15, Rn. 63 ff. (juris).

- 72 Die als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Beklagte kann sich daher auch nicht bloß auf ihre Möglichkeit zur Teilnahme am privaten Wettbewerb nach §§ 5 und 6 DWDG berufen, wenn im konkreten Fall keinerlei Bezug zu ihrer Markttätigkeit besteht.
- 73 Die Beklagte bleibt zudem vollkommen unsubstantiiert, wann sie konkrete gewinnbringende Pläne für die Bienenprognose vorsehe und wie die bloße Herausgabe der Programmeroutinen einen finanziellen Schaden befürchten ließe. Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass jedenfalls die bloße Herausgabe und damit Einsicht in die ProgrammROUTINEN nicht gleichzeitig eine Lizenzierung zur (gewerblichen) Verwendung der Informationen durch den Kläger oder Dritte darstellt.
- 74 Die Beklagte argumentiert darüber hinaus an anderer Stelle selbst, dass sie, auch wenn sie teilweise kostenpflichtige oder werbefinanzierte Angebote herausgibt, nicht als einfacher Wettbewerber zu sehen ist, sondern im Interesse der allgemeinen Daseinsvorsorge tätig wird. So entschied das OLG Köln zugunsten der hiesigen Beklagten im Rahmen der Klage eines Wettbewerbers, dass eine Teilnahme am Wettbewerb für die öffentliche Hand nicht vermutet wird, sondern in einer umfassenden Würdigung der Umstände festgestellt werden müsste. Obwohl die Beklagte im dortigen Verfahren eine „WarnWetter App“ für Mobilfunkgeräte auf den Markt brachte, entschied das Gericht, dass dies der Gewährleistung öffentlicher Daseinsvorsorge durch die Beklagten angehört.

OLG Köln, Urteil v. 13. Juli 2018, I-6 U 180/17, Rn. 320 ff. (juris).

- 75 Damit passt die Beklagte augenscheinlich die Einordnung ihrer Tätigkeit der jeweiligen Situation an: Dem Wettbewerber hält sie die öffentliche Daseinsvorsorge entgegen, dem Bürger die (hypothetische) Wettbewerbsfähigkeit.

cc) Höchst vorsorglich: Umfassende Abwägung notwendig, § 9 Abs. 1 S. 1 a.E. UIG

- 76 Abschließend und äußerst hilfsweise wäre nach § 9 Abs. 1 S. 1 a.E. UIG eine umfassende Abwägung erforderlich gewesen. Mit dem öffentlichen Informationsinteresse des Klägers, beschäftigt sich die Beklagte jedoch mit keiner Silbe.

2. Anspruch jedenfalls aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

Soweit das Gericht davon ausgehen sollte, dass der Anspruch nach § 3 Abs. 1 UIG nicht gegeben ist, so besteht jedenfalls ein Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

a) Anspruchsvoraussetzungen sind gegeben

77 Die formellen Voraussetzungen der Antragstellung sind mit über das Portal „FragDenStaat“ versandten E-Mail des Klägers vom 12. Juli 2019 erfüllt.

78 Materiell handelt es sich bei den begehrten Informationen um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Die Legaldefinition erfasst

„jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“.

79 Davon abzugrenzen sind nach dem Wortlaut des § 2 Nr. 1 S. 2 IFG lediglich

„Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen“.

80 Eine weitere Unterscheidung nach Bearbeitungsmodalitäten und tatsächlichen Relativzahlen widerspricht damit auch hier dem Wortlaut der Legaldefinition.

81 Soweit die Beklagte meint, dass der Zweck des Informationsanspruches auf die zu gewinnenden „Sachkenntnisse“ der Bürger abstelle und deswegen die „Art und Weise der Erlangung dieser Sachinformation“ unbeachtlich sei (S. 3 f. Widerspruchsbescheid), legt sie ein zweifelhaftes Bildungs- und Bürgerbeteiligungsverständnis zugrunde.

82 Das IFG nimmt den Bürger ernst und möchte ihm eine

„Beteiligung an staatlichen Entscheidungsprozessen“

83 ermöglichen.

84 Die bloße Abrufbarkeit einer fünfstufigen Bienenflugprognose für einen Messstandort in einer Stadt wie Berlin dient dem aber nicht. Vielmehr ermöglicht diese lediglich ein passives Konsumieren der staatlichen Prognose. Wer den Entscheidungsprozess verstehen möchte, muss dagegen die Entstehung dieser Prognosen nachvollziehen können, was wiederum nur durch eine Offenlegung der Berechnungsmethode gewährleistet wäre.

85 Um die Bedeutung der Frage nachzuvollziehen, muss man sich nur klarmachen, dass die vorliegende, grobe Einstufung von diversen Landwirten und Gärtnern als Grundlage für die Benutzung von bienenschädlichen Mitteln gebraucht wird. Allein basierend auf dem Algorithmus und ohne weiteres Nachvollziehen der einzelnen tatsächlichen Gegebenheiten werden folglich für Bienen äußerst schädliche Mittel eingesetzt. Ob dabei dem Bienenschutz ausreichend Sorge getragen wird, die Prognose also den tatsächlichen Sachverhalten entspricht, kann der Bürger nur effektiv nachvollziehen, wenn er auch Zugang zu dem Prozess, der zur Prognose führt, hat. Bloße Kenntnis des Prognoseergebnisses reicht hier keinesfalls.

86 Dass es sich zudem bei Berechnungsmodelle und Kalkulationen innerhalb von Gesetzesvorbereitenden Materialien um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG handelt, wurde zudem bereits vom VG Köln bestätigt. Die Entscheidung wurde zudem sowohl vom OVG Münster als auch vom BVerwG aufrechterhalten.

VG Köln, Urteil v. 26. Juli 2012, 13 K 1512/11, Rn. 2, 22 (juris); OVG Münster, Urteil v. 2. Juni 2015, 15 A 2062/12; BVerwG, Urteil v. 30. März 2017, 7 C 19/15.

87 Auch wenn die dortigen Berechnungsmodelle augenscheinlich nicht als Programmroutine, sondern in analoger Form vorlagen, so sind sie doch letztlich ebenfalls Anweisungen zur Ermittlung von Relativzahlen. Wenn solche Berechnungsmodelle und Kalkulationen jedoch in analoger Form eine amtliche Information darstellen, so ist schwerlich zu begründen, warum dies nicht auch für Computerprogramme gelten sollte.

In diesem Sinne VG Wiesbaden, Urteil v. 4. September 2015, 6 K 687/15.WI – *Bundestrojaner*, Rn. 37 (juris).

88 Für ihre Argumentation verweist die Beklagte jedoch auf eine Entscheidung des VG Darmstadt, in der das Gericht Zweifel daran äußerte, ob der dortige Quellcode zur Qualitätssicherung und zur Datennachbearbeitung von Radardaten als amtliche Information im Sinne des IFG betrachtet werden könne.

VG Darmstadt, Urteil v. 8. Mai 2019, 3 K 1708/17.DA, Rn. 38 (juris).

89 Zum einen ist diese Abgrenzung zwischen Einzelheiten über ein Bearbeitungsmedium und Informationen im eigentlichen Sinne, wie oben herausgestellt, zweifelhaft, da sie keine Stütze im Wortlaut findet. Zudem wäre jedoch

auch, wenn man grundsätzlich eine solche Unterscheidung vornimmt, der hiesige Quellcode keinesfalls als „Detail über ein Bearbeitungsmedium“ einzustufen.

- 90 So scheint auch das VG Darmstadt in seiner Entscheidung nicht pauschal davon auszugehen, dass Programmroutinen *per se* keine amtliche Information darstellen, wie die Beklagte anzunehmen scheint. Das Gericht setzt sich mit dem konkreten Quellcode auseinander und stellt dabei fest, dass es sich um ein Bearbeitungsmedium handelt, da der dortige Quellcode lediglich, der Datennachbearbeitung und der Qualitätssicherung diene.

VG Darmstadt, Urteil v. 8. Mai 2019, 3 K 1708/17.DA, Rn. 38 (juris).

- 91 Die Einstufung als „Bearbeitungsmedium“, vergleichbar mit einem Kugelschreiber, ist unmöglich auf jedwede Programmroutine übertragbar. So kommt im Rahmen von „Legal Tech“ vermehrt die Diskussion zur Verlagerung von Entscheidungsprozessen auf technologische Hilfsmittel auf. Wenn die Programmroutinen jedoch dazu verwendet werden, vormals analoge Entscheidungsfindungen zu ersetzen, dann kann die dafür verwendete Software gerade nicht nur als Medium verstanden werden.
- 92 Während der Kugelschreiber allein keine Entscheidungen trifft, findet eine zunehmende Verlagerung von für Entscheidungsprozesse relevante Abwägungen und Berechnungen auf Computerprogramme statt. Es wäre also auch nach Maßgabe der vom Gericht getroffenen Unterscheidung relevant herauszuarbeiten, ob ein Computerprogramm lediglich ein Bearbeitungsmedium, also zum Beispiel den Kugelschreiber ersetzt, oder selbst eine Analyse durchführt, die für den Entscheidungsprozess relevant ist. Im letzteren Fall muss der Schutz durch das Informationsfreiheitsrecht in Zeiten der Digitalisierung in der Verwaltung ebenso weit reichen wie er in analogen Zeiten reichte.
- 93 Zu einer solchen Verkürzung des Informationsfreiheitsrechts des Klägers kommt es jedoch, wenn er vorliegend mit dem bloßen Hinweis, dass es sich um ein Computerprogramm handle, abgewiesen würde.
- 94 Die Prognose zum Bienenflug wird mit dem Bienenmodell auf einen Algorithmus verlagert. Das Programm ist nicht lediglich Medium für die Bearbeitung. Es stellt gewissermaßen die Anweisungen zur Kombination und Gewichtung der relevanten Faktoren dar und wendet diese gleichzeitig an.

95 Es kann jedoch für den Informationsanspruch nicht darauf ankommen, ob ein Mitarbeiter der Behörde einen Fließtext verfasst und darin die verschiedenen Faktoren gewichtet und ausgewertet, oder die Daten in ein Berechnungsmodell gespeist und dort automatisiert ausgewertet werden. In beiden Fällen ist jedenfalls auch die Herleitung des Prognoseergebnisses von dem Informationsanspruch erfasst.

b) Keine Ausschlussgründe

96 Auch hier greifen zudem die von der Beklagten angeführten Ablehnungsgründe nicht.

97 Bezüglich der über § 6 IFG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kann weitgehend auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (Rn. 56 ff.). Dem Begriff wird insofern die gleiche Bedeutung beigemessen.

BVerfG, Urteil v. 28. Mai 2009, 7 C 18/08, Rn. 18.

98 Es handelt sich auch um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Bürger und Staat, auf das das GeschGehG laut § 1 Abs. 2 GeschGehG keine Anwendung findet. Die pauschalen Ausführungen der Beklagten reichen jedenfalls nicht, um festzustellen, dass eine ausnahmsweise Anwendung des Ausschlussstatbestands auch auf die Geheimnisse öffentlicher Stellen angezeigt ist. Ein konkreter Bezug zum Wettbewerb wird nicht hergestellt. Im Gegenteil, die Beklagte bekennt, dass sie das Modell nicht wirtschaftlich nutzt und stellt auch keine konkreten Pläne diesbezüglich vor.

99 Anders als das UIG sieht jedoch das IFG den Schutz der finanziellen Interessen des Bundes in § 3 Nr. 6 IFG ausdrücklich vor. Jedoch bedarf dabei der Darlegung von Tatsachen durch die informationspflichtige Stelle, die nachweisen, dass der Informationszugang *konkret* dazu geeignet ist, eine Beeinträchtigung fiskalischer Interessen herbeizuführen.

BVerwG, Urteil v. 27. November 2014, 7 C 12/13, Rn. 33 (juris).

100 Die konkret zu befürchtende Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes muss zudem von einem gewissen Gewicht sein und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei Informationszugang eintreten. Zu einer die gesamte Tätigkeit betreffenden Bereichsausnahme soll es nicht kommen.

BVerwG, Urteil v. 27. November 2014, 7 C 12/13, Rn. 24 (juris).

- 101 Würde man dem pauschalen Vortrag der Beklagten folgen, so käme es jedoch zu einer solchen völligen Unzugänglichkeit zu Informationen, die im auch nur rein hypothetischen Bezug zu finanziellen Interessen liegen. Wie bereits ausgeführt, gibt die Beklagte gerade nicht an, dass sie das Programm wirtschaftlich auch nur nutzen möchte. Wenn der bloße Wert der bei einer Behörde befindlichen Daten ausreichen würde, dürfte keine Behörde diese mehr herausgeben, da dies immer die theoretische Möglichkeit vereitelte aus diesen noch einen Gewinn zu schlagen.

III. Spruchreife

- 102 Die Sache ist spruchreif im Sinne des § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO, da weder nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG noch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum der informationspflichtigen Behörde besteht.

Dr. Alex Petrasincu
Rechtsanwalt

Dr. Christopher Unseld
Rechtsanwalt

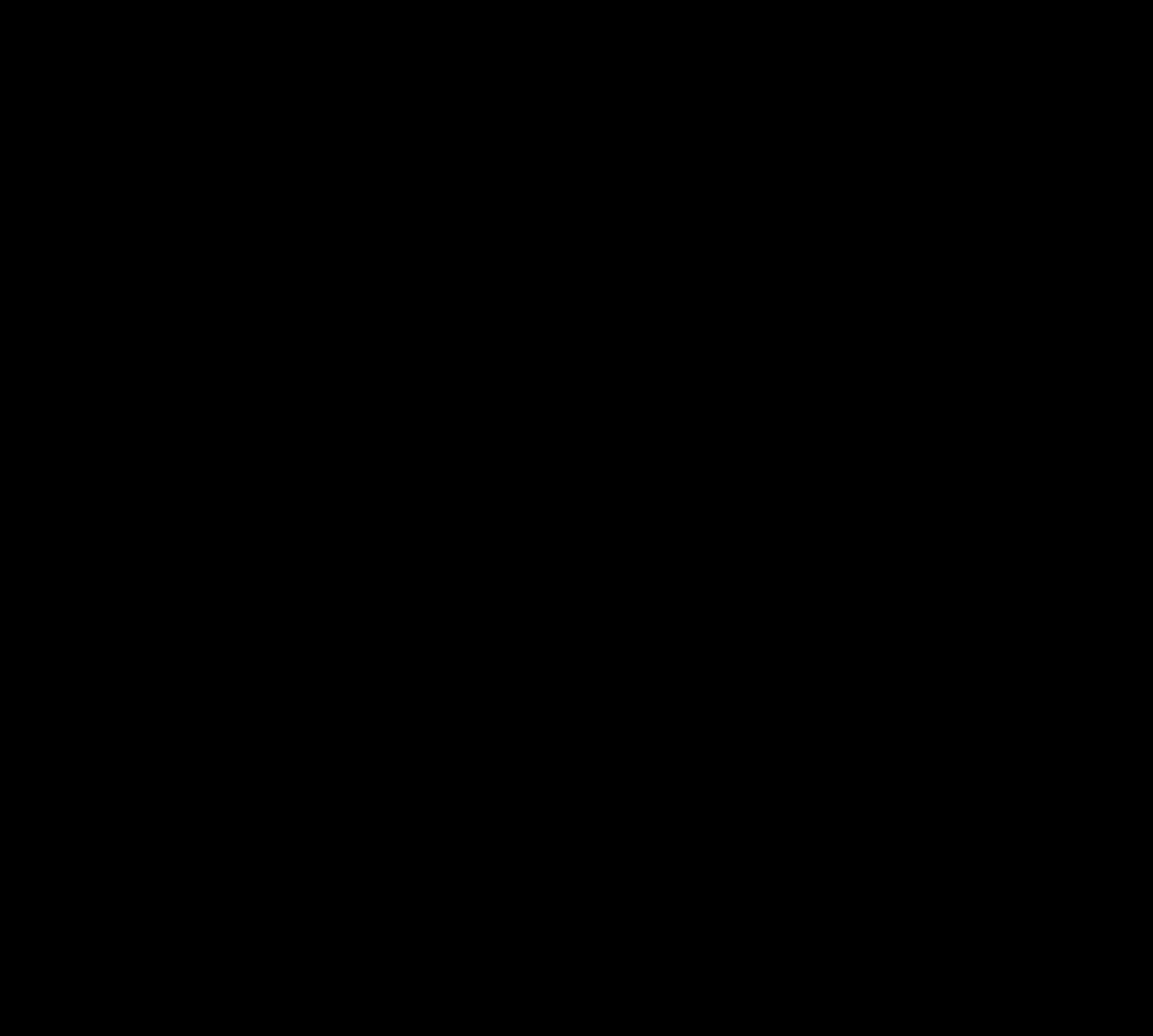
Keine Abschriften anbei, da elektronisch übermittelt (§ 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Prüfprotokoll vom 22.11.2019 08:45:10

Informationen zum Übermittlungsweg

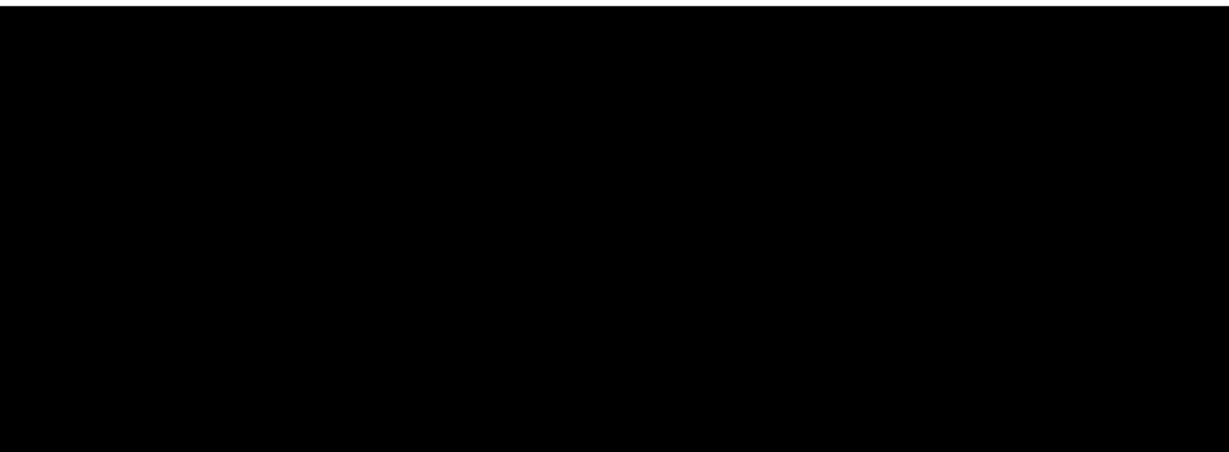
Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen **Anwaltspostfach**.

Zusammenfassung und Struktur



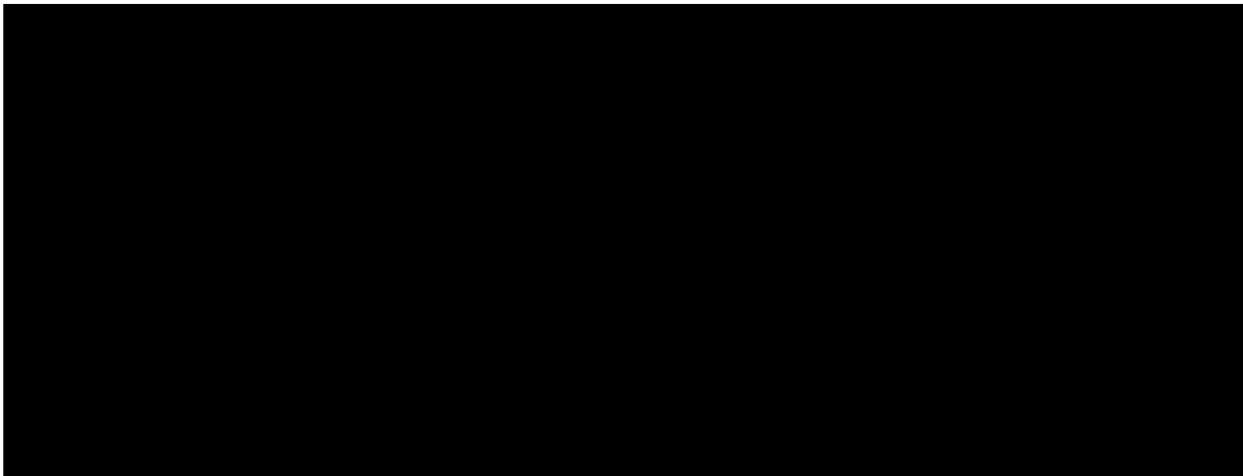
Zertifikate

Zertifikat des Empfängers Verwaltungsgericht Darmstadt

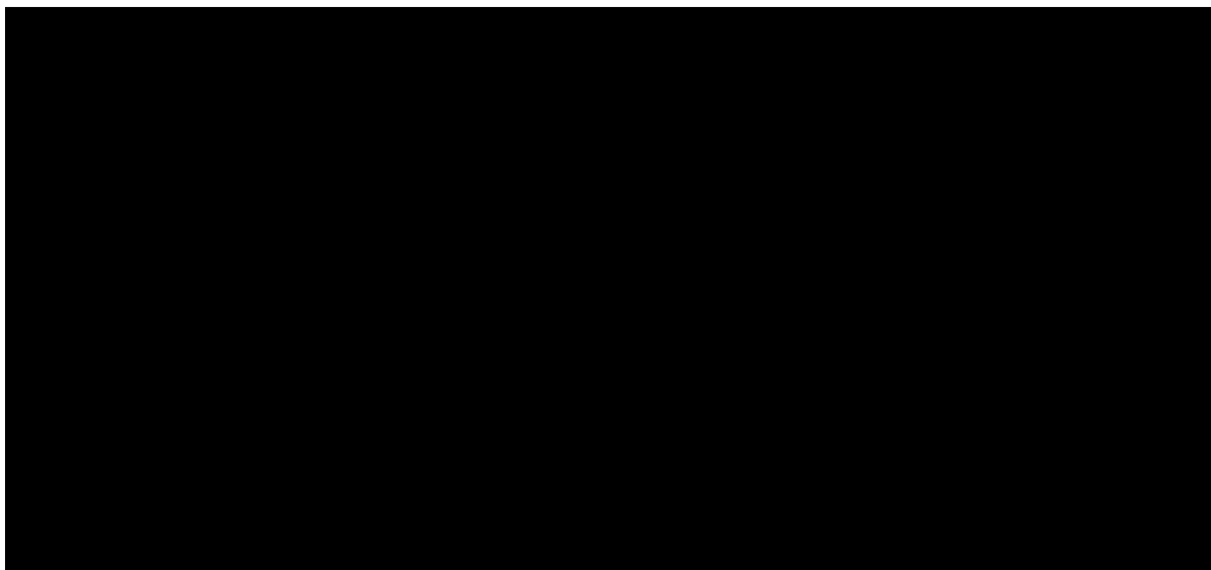




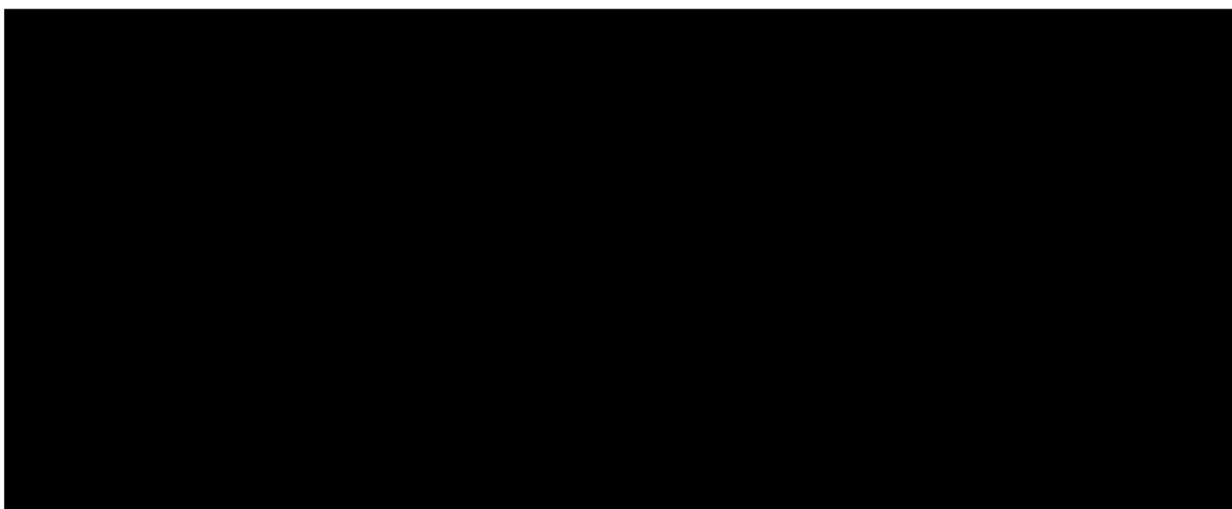
Zertifikat Transportsignatur Absender VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach



Zertifikat des Absenders Christopher Unseld



Zertifikat des OCSP/CRL-Relays



Technische Informationen

